



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet Tecklenburg

Widmungsverfügung

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG v. 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) die Widmung der nachstehend aufgeführten Straßen und Wege sowie Fuß-/Radwege als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr beschlossen:

1. Ortschaft Brochterbeck

1.1 Am Mühlenbach

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 304, 348 teilweise, 352 und 353. Bei den Fuß-/ Radwegverbindungen (Flurstücke 304 und 348 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt. Gleiches gilt für die Fuß-/Radwegverbindung zum Kreisverkehr nördlich des Grundstücks Am Mühlenbach 10.

1.2 Am Mühlenteich

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 150 teilweise, 486, 819 und 820. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.3 Amselweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 35, 576 und 787. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.4 Am Sportplatz

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 197 teilweise, 293 teilweise, 432 teilweise und Flur 8, Flurstücke 194 und 232 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.5 Bergstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstück 6 und Flur 22, Flurstück 353. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.6 Breede

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstück 395. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.7 Dammweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 23, Flurstücke 271, 272 und 335. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur angrenzenden Straße In der Sandkuhle wird der Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.8 Dast

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Brochterbeck, Flur 22, Flurstück 414 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.9 Gildestraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 8, Flurstücke 263 und 264. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.10 Kleeweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 22, Flurstücke 193 und 356 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zur südlich gelegenen Weststraße (Flurstück 193) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.11 Kolpingstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 262, 382, 383 und 384. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zwischen den Hausnummern Kolpingstraße 2 b, 4, 22 und 24 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Gleiches gilt für die Fuß-/Radwegverbindung zwischen den Hausnummern Kolpingstraße 13 und 27 zur Bergstraße. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.12 Konradstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstücke 507 und 621. Bei der Fußwegverbindung (Flurstücke 507 teilweise und 621) zwischen den Hausnummern Konradstraße 9 und 11 zum östlich angrenzenden Wanderweg wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.13 Meisenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 22, Flurstücke 241 teilweise, 331 teilweise und 407. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

1.14 Sandstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 271 teilweise, 350 teilweise und 351. Bei dem Gehweg entlang des Kreisverkehrsplatzes (Flurstück 351) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

1.15 Up de Woote

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Brochterbeck, Flur 21, Flurstücke 26 teilweise, 343, 348 teilweise und 349. Bei der Fußwegverbindung zum Kinderspielplatz (Flurstück 349) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2. Ortschaft Ledde

2.1 Ackerstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 831, 832 und 834 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.2 Ährenweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 890. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.3 Bachstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 298. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.4 Dinkelkamp

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 889. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.5 Fuß-/Radweg Alte Sundernstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 623 teilweise. Der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt.

2.6 Fröbelstraße (zwischen alter und neuer Sundernstraße)

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 918 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.7 Gartenstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 629. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.8 Gerstenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 748 und 812. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.9 Haferweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 749 und 891. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.10 Kirchplatz/Alte Sundernstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 74, 623 teilweise und 625. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.11 Kornstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 745, 746 und 747. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Schultenstraße (Flurstück 745 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.12 Osterledder Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 9, Flurstück 167 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.13 Pfarrer-Höhn-Straße/Wichernstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 908, 909, 910 und 911 teilweise. Der Gemeingebrauch bei der Fuß-/Radwegverbindung zur östlich angrenzenden Straße Pferdekamp wird auf den

Fußgängerverkehr und Radfaherverkehr beschränkt. Jedoch wird der Zu- und Abfahrtsverkehr zu bzw. von den weiter südlich gelegenen Ackerflächen zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.14 Pferdekamp

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 328. Der Gemeingebrauch bei der Fuß-/Radwegverbindung zur westlich angrenzenden Pfarrer-Höhn-Straße wird auf den Fußgängerverkehr und Radfaherverkehr beschränkt. Jedoch wird der Zu- und Abfahrtsverkehr zu bzw. von den weiter südlich gelegenen Ackerflächen zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.15 Roggenkamp

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstück 811. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.16 Schulstraße/Tulpenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 7, Flurstücke 550 teilweise und 565 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung vom Tulpenweg zur Wiesenstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfaherverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.17 Schultenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 7, Flurstücke 263 teilweise und 549 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung (Flurstück 263 teilweise) zur nördlich angrenzenden Kornstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfaherverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

2.18 Weizenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 751, 752 und 813. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2.19 Windmühlenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Ledde, Flur 8, Flurstücke 255 teilweise, 256 teilweise und 626. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3. Ortschaft Leeden

3.1 Auf dem Lohesch

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 17, Flurstücke 242 teilweise und 244. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Natrup-Hagener-Straße (Flurstück 244) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfaherverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.2 Berkemeierweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 130. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.3 Blombergweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 243 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.4 Breslauer Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 89. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.5 Brombeerweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstück 108. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.6 Danziger Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 75 und Flur 16, Flurstück 21. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.7 Eichenreihe

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 326. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.8 Einhornweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 244. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.9 Elbinger Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 213. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.10 Erlengrund

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 170 und 371. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.11 Fürstenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 5, Flurstück 401 teilweise und Flur 17, Flurstück 243. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.12 Haeselerweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 408. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.13 Heuweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 5, Flurstück 123 teilweise und Flur 17, Flurstück 205. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.14 Im Esch

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstücke 186, 202, 203 und 291 teilweise. Bei den Fuß-/Radwegverbindungen zwischen den Hausnummern Im Esch 2, 4a, 8 und 10 sowie zu der südöstlich angrenzenden Straße Pattbreite wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.15 Im Kohlgarten

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstück 130. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.16 Kastanienweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 308. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.17 Königsberger Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 34. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.18 Lohgarten

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 17, Flurstück 207. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.19 Masurenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstücke 180 und 188. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zwischen der Rosenstraße und der Elbinger Straße (Flurstücke 180 teilweise und 188) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.20 Memeler Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstücke 87 teilweise, 131 teilweise und 208 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.21 Merschweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 63. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.22 Ostlandweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 17, Flurstücke 180 und 222 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.23 Pappelweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 429 und Flur 16, Flurstück 121. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Straße Röwekamp (Flurstück 429 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.24 Pattbreede

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 9, Flurstücke 384 und 385 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur Straße Im Esch (Flurstück 384) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.25 Rosengarten und Stichwege Rosenstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 10, Flurstücke 346 und 350 und Flur 14, Flurstücke 168 und 183. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.26 Röwekamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstücke 94 teilweise, 369 teilweise und 370 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zwischen Einmündung der Breslauer Straße und der Landesstraße 589 (Stift) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.27 Salm-Horstmar-Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 16, Flurstück 196. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.28 Schlesier Weg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 398. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.29 Smendweg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 407. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.30 Stettiner Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 325 und Flur 16, Flurstücke 47, 87 teilweise und 208 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3.31 Stift

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Leeden, Flur 14, Flurstücke 81, 87, 116, 120 teilweise und 233 teilweise. Bei der Fuß-/Radwegverbindung (Flurstück 233 teilweise) zur westlich angrenzenden Landesstraße L 589 (Stift) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

3.32 Tilsiter Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Leeden, Flur 15, Flurstück 374. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4. Tecklenburg**4.1 Alte Obstwiese**

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstück 515 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zwischen den Grundstücken Alte Obstwiese 10 und 11 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.2 Altstadtparkplatz

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstück 139 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.3 Am Steinkamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 264 teilweise und 339 teilweise. Bei den Fußwegverbindungen zwischen den Grundstücken Am Steinkamp 38 und 40 sowie Am Steinkamp 46 und 48 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Bei der Fuß-/Radwegverbindung zur westlich angrenzenden Jahnstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.4 An der Lieth/Teilstück Auf der Breede

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 172 teilweise und 196. Bei der Fußwegverbindung (Flurstück 172 teilweise) zur weiter nördlich gelegenen Straße Hofbauers Kamp wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.5 Apfelallee

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 85 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zur nördlich angrenzenden Bahnhofstraße wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.6 Auf dem Broekland

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 14, Flurstücke 120 teilweise, 175 und 178. Bei den Fußwegverbindungen zum nördlich angrenzenden Wanderweg Richtung Duwensteene auf dem Flurstück 120 und zwischen den Grundstücken Auf dem Broekland 6 und 18 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.7 Bismarckhöhe/Tannenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 17, Flurstücke 12, 25, 105, 130, 131, 168, 171, 191 und 218 sowie Flur 20, Flurstück 150 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.8 Brochterbecker Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 9, Flurstück 204 teilweise und Flur 20, Flurstück 42. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.9 Dachsweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 21, Flurstücke 130 und 131. Bei der Fläche des Flurstücks 131 zwischen den Grundstücken Dachsweg 8 und 10 wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Jedoch wird die Zu-/Abfahrt zum/vom Regenrückhaltebecken und Zu-/Abfahrt zu/von den weiter westlich angrenzenden Waldflächen zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.10 Flottwellstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 37. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.11 Gräfin-Anna-Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 299, 434, 435, 436 und 517. Bei der Fußwegverbindung zur südlich angrenzenden Straße Hofbauers Kamp (Flurstück 435 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch bei den im Lageplan gelb dargestellten Flächen nicht beschränkt. Die im Lageplan schraffiert auf gelbem Hintergrund dargestellten Straßenflächen dienen ausschließlich als zentrale Bushaltestelle und sind daher hinsichtlich des Gemeingebrauchs auf diesen Zweck beschränkt. Die im Lageplan gelb dargestellten Straßenflächen werden als Anliegerstraße eingestuft, da die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Bei den schraffiert auf gelbem Hintergrund dargestellten Verkehrsflächen wird die Einstufung als sonstige Straße vorgenommen.

4.12 Grüner Weg

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 107. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.13 Handal

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 21, Flurstück 133 sowie Flur 23, Flurstücke 107, 108 teilweise, 115 teilweise und 165. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.14 Heckenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 17, 18, 19, 221, 231, 251, 252 und 253. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.15 Hofbauers Kamp/Auf der Howe

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 140, 150 teilweise, 172 teilweise und 518 teilweise. Bei den Fußwegverbindungen zur nördlich angrenzenden Pagenstraße (Treppe) und zur südlich gelegenen Straße An der Lieth wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.16 Howesträßchen

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 2 und 521 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.17 Immensträßchen

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 140, 143 und 336 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zwischen Grundschule/Sporthalle und Kindergarten wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.18 Jahnstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 132 teilweise, 152 und 336 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.19 Kampstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 114. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.20 Kieselings Kamp

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstücke 12, 16, 19, 22, 25 und 117. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.21 Kirchpfad

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstücke 112 und 187 sowie Flur 11, Flurstück 228. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.22 Lindenstraße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 89. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.23 Marcker Esch

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 16, Flurstück 208. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.24 Meesenhof

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 8, Flurstück 119 teilweise und Flur 9, Flurstück 203 teilweise. Bei der Straßenverbindung zwischen dem Kulturhaus Tecklenburg und dem ehemaligen Hotel Burggraf wird der Gemeingebrauch beschränkt auf den Fußgängerverkehr und Radfaherverkehr sowie den Zu-/Abfahrtsverkehr zum/vom Kulturhaus. Außerdem wird bei diesem Straßenteilstück der Anliegerverkehr zugunsten der übrigen Anlieger der Straße Meesenhof zugelassen. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.25 Sonnenweg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 7, Flurstück 182 und Flur 11, Flurstücke 153 und 159 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.26 Sonnenwinkel

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstücke 526 und 546 sowie Flur 13, Flurstücke 60, 61 und 63. Bei den Fußwegeverbindungen zur nördlich angrenzenden Straße Hofbauers Kamp (Treppe) und vom Wendepplatz zum Straßenring (Flurstück 526 teilweise) wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.27 Steinstraße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 242, 313 und 357 sowie Flur 23, Flurstücke 109 teilweise und 114 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.28 Von-Varendorff-Straße

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstücke 132 teilweise und 217 teilweise. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

4.29 Walther-Borgstette-Straße

Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 142 teilweise. Bei der Fußwegverbindung zwischen Grundschule und Chalonnès-Platz zum Howesträßchen wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

4.30 Zum Kahlen Berg

Die Widmung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Tecklenburg, Flur 11, Flurstück 106 teilweise und 107. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Mit Ausnahme der Zentralen Bushaltestelle Gräfin-Anna-Straße (Nr. 4.11) werden sämtliche noch zu widmenden Gemeindestraßen in den Ortschaften Brochterbeck, Ledde, Leeden und Tecklenburg als Anliegerstraßen eingestuft, da die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Träger der Straßenblaulast ist die Stadt Tecklenburg (§ 47 StrWG NRW).

Die Widmungen werden mit dem Tage der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Tecklenburg (Fachbereich Bauen und Planen) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Tecklenburg, 24. März 2015

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)